



Neue Haftungsfall...

...für heimische Betriebe, bei Aufträgen an ausländische Unternehmer

Eigentlich wäre es endlich an der Zeit, wirksame Bestimmungen gegen Lohndumping durch ausländische Unternehmer zu schaffen, um österreichische Unternehmer vor Billig-Angeboten zu schützen. Stattdessen kommt es ab 1.1.2017 zu einer zusätzlichen Belastung für ansässige Firmen. Wird dann nämlich ein ausländischer Subunternehmer beauftragt, haftet der inländische Auftraggeber als Bürge und Zahler für die Ansprüche der entsandten bzw. überlassenen Arbeitnehmer seines ausländischen Auftragnehmers. Sollte der ausländische Subunternehmer den Zahlungsverpflichtungen seinen Mitarbeitern gegenüber nicht nachkommen, dürfen seine Arbeitnehmer ihr Entgelt direkt vom inländischen Auftraggeber einfordern. Der inländische Unternehmer haftet demnach für das Entgelt der Arbeitnehmer seines ausländischen Subunternehmers. Der entsandte Arbeitnehmer hat bis zu acht Wochen nach Fälligkeit des Entgelts Zeit, seine Ansprüche bei der BUAK geltend zu machen.

Sobald der Unternehmer über die begründete Haftung informiert wird, darf er die Leistung des Werklohns an den ausländischen Subunternehmer einstellen und kann stattdessen haftungsbefreiende Zahlungen an die Arbeitnehmer leisten. Problematisch wird das Ganze für den Unternehmer jedoch dann, wenn der Werklohn an den ausländischen Subunternehmer bereits entrichtet wurde. Die Zahlungen an die Arbeitnehmer müssen in diesem Fall trotzdem geleistet werden. Dem inländischen Unternehmen bleibt in diesem Fall nur die Einforderung des geleisteten Betrages beim ausländischen Subunternehmer. Ob dieser Betrag rückgefordert werden kann, ist aber mehr als fraglich.

Zum Abschluss aber auch eine gute Nachricht: Es soll zu einer Nachschärfung der Rechtsdurchsetzbarkeit gegenüber ausländischen Entsendebetrieben kommen. Die neuen Regelungen sollen die Vollstreckbarkeit von Strafbescheiden durch ausländische Behörden gegenüber den dort ansässigen Entsendebetrieben erleichtern. Bleibt zu hoffen, dass diese Regelungen nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern auch in der Praxis umgesetzt werden. In Summe bleibt dennoch der Eindruck, dass inländische Unternehmer wieder für das Fehlverhalten von sozialbetrügerischen Entsendebetrieben einstehen müssen. Hier muss endlich eine umsetzbare Lösung her, die nicht zulasten unserer Unternehmer geht. ■

„Sofern es sich nicht um eine Subvergabe eines Auftrags handelt, sondern um eine Leistung für den Unternehmer selbst, tritt eine Haftung nur ein, wenn man von der Unterentlohnung wusste oder diese für ernsthaft möglich hielt – z.B. bei sehr niedrigen Preisen“, erklärt Mag. Johannes Kandlhofer.



Foto: © Fotostudio Furgler

Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH

Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz

Tel.: 03172/37 80-0, Fax: 03172/37 80-7

E-Mail: office@wesonig.at, www.wesonig.at